

in Fragen von gemeinsamem Interesse in Einklang bringen sollen, und bittet die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, diesen Kontaktgruppen jede erdenkliche Hilfe zu gewähren;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

33. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/130

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.41 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

65/130. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/6 vom 17. Oktober 1989, in der sie gegenüber dem Europarat eine ständige Einladung aussprach, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat²⁶³,

in Anbetracht dessen, dass sich die Unterzeichnung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten²⁶⁴ 2010 zum sechzigsten Mal jährt und dass das dazugehörige Protokoll Nr. 14²⁶⁵ am 1. Juni 2010 in Kraft trat,

in Anerkennung des Beitrags, den der Europarat auf europäischer Ebene durch seine Normen, Grundsätze und Überwachungsmechanismen zum Schutz und zur Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit leistet, sowie seines Beitrags zur wirksamen Durchführung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte der Vereinten Nationen,

sowie in Anerkennung des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts und feststellend, dass den Staaten aus anderen Regionen die Teilnahme an den Rechtsinstrumenten des Europarats offensteht,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag des Europarats zu dem Bericht über die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien²⁶⁶, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorlegte,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beitrag des Europarats zu der vom Menschenrechtsrat durchgeführten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten des Europarats,

ferner Kenntnis nehmend von der anhaltenden Aufmerksamkeit der Parlamentarischen Versammlung des Europarats für den laufenden Reformprozess der Vereinten Nationen und mit Interesse den Reformprozess innerhalb des Europarats verfolgend, der von seinem derzeitigen Generalsekretär eingeleitet wurde,

unter Begrüßung der immer engeren Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat und der Eröffnung des Büros des Europarats in Genf, das als Ständige Delegation des Europarats bei dem Büro der Vereinten Nationen in Genf und anderen in Genf angesiedelten internationalen Organisationen fungiert, sowie des Beschlusses des Europarats, ein Büro in Wien zu eröffnen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat²⁶⁷,

1. *fordert erneut* die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem die Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die Verhütung von Folter, die Bekämpfung des Menschenhandels, die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, die Bekämpfung der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten;

2. *bestätigt ihre Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dabei wahrnimmt, gemäß der Europäischen Konvention zum

²⁶³ Resolutionen 55/3, 56/43, 57/156, 59/139, 61/13 und 63/14.

²⁶⁴ Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 5. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1952 II S. 685, 953; LGBL 1982 Nr. 60/1; öBGBL Nr. 210/1958; AS 1974 2151.

²⁶⁵ Ebd., Nr. 194. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2006 II S. 139; LGBL 2009 Nr. 234; öBGBL III Nr. 47/2010; AS 2009 3067.

²⁶⁶ A/64/372.

²⁶⁷ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.

Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten²⁶⁴ einen wirksamen Menschenrechtsschutz für die achthundert Millionen Menschen in den siebenundvierzig Mitgliedstaaten des Europarats sicherzustellen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von der Erklärung und dem Aktionsplan von Interlaken zur Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die der Europarat im Februar 2010 mit dem Ziel verabschiedete, die längerfristige Wirksamkeit dieses Rechtsprechungsmechanismus zu gewährleisten, und von den laufenden Bemühungen mit dem Ziel des Beitritts der Europäischen Union zur Konvention;

3. *ermutigt* die Vereinten Nationen, namentlich den Menschenrechtsrat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, und den Europarat, namentlich seinen Menschenrechtskommissar, ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Förderung der Achtung der Menschenrechte zu verstärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang die regionale Konsultation über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem internationalen Menschenrechtssystem und den europäischen Menschenrechtsmechanismen, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kooperation mit dem Europarat am 16. und 17. Dezember 2009 in Straßburg (Frankreich) organisiert wurde;

4. *ermutigt* die Vereinten Nationen und den Europarat *außerdem*, gegebenenfalls ihre Zusammenarbeit über ihre Mechanismen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

5. *verfolgt* die Überwachungstätigkeit der nach dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels²⁶⁸ eingesetzten Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels und erinnert daran, dass das Übereinkommen allen Staaten zum Beitritt offensteht;

6. *ermutigt* den Europarat, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Kampf gegen den Menschenhandel fortzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels²⁶⁹, betont, dass der Plan voll und wirksam durchgeführt werden muss, und bekundet ihre Auffassung, dass er unter anderem die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels stärken und die Koordinierung der diesbezüglichen Anstrengungen verbessern und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁷⁰ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen-

und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁷¹ begünstigen wird;

7. *begrüßt* die auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgestellte gemeinsame Studie des Europarats und der Vereinten Nationen mit dem Titel *Trafficking in organs, tissues and cells and trafficking in human beings for the purpose of the removal of organs* (Handel mit Organen, Geweben und Zellen sowie Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme)²⁷² und ermutigt zu weiteren gemeinsamen Bemühungen zur Weiterverfolgung der Studie;

8. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Europarat zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes, nimmt Kenntnis von den Leitlinien des Europarats für integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt²⁷³, mit denen die Studie des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder²⁷⁴ konkret weiterverfolgt wird, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Europarats, eine gesamteuropäische Kampagne zur Beendigung der sexuellen Gewalt gegen Kinder einzuleiten;

9. *begrüßt* die Schaffung der neuen Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und sieht der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der neuen Einheit mit Interesse entgegen;

10. *stellt fest*, dass der Internationale Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen 2010 zum zehnten Mal begangen wurde, begrüßt das verstärkte Engagement des Europarats für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, und seinen wirksamen Beitrag im Rahmen der weltweiten Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen sowie seine Entschlossenheit zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und begrüßt außerdem, dass der Europarat ein Übereinkommen über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ausarbeitet;

11. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Europarat zur Fortsetzung der Zusammenarbeit, insbesondere bei dem Schutz und der Förderung der Rechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Binnenvertriebenen und bei der Verhütung und Vermin- derung der Staatenlosigkeit, und stellt fest, wie wichtig die

²⁶⁸ Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 197. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 10/2008.

²⁶⁹ Resolution 64/293.

²⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

²⁷¹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²⁷² In Englisch verfügbar unter <http://www.coe.int/trafficking>.

²⁷³ Verfügbar unter http://www.coe.int/t/dg3/children/news/guidelines/ViolenceGuidelines_ger.pdf.

²⁷⁴ Siehe A/61/299 und A/62/209.

Vertretung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei den europäischen Institutionen in Straßburg als Verbindungsstelle zum Europarat ist;

12. *anerkennt* die anhaltende enge Verbindung und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen und den Büros des Europarats vor Ort;

13. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Demokratie und der guten Regierungsführung, gegebenenfalls auch im Austausch mit der Zivilgesellschaft, und die Stärkung der Verbindungen zwischen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und dem Projekt des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtserziehung;

14. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Europarats bei der Unterstützung einer guten demokratischen Regierungsführung auf lokaler Ebene und ermutigt das Regionalbüro des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Europa und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den Europarat, nachdem sie im Februar 2010 eine Vereinbarung auf diesem Gebiet unterzeichnet haben, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen;

15. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Entwicklung der Informationsgesellschaft und des Internets im Einklang mit der Verpflichtungserklärung von Tunis und der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft²⁷⁵ zu fördern, ermutigt die Vereinten Nationen und den Europarat zu einer Fortsetzung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und stellt fest, dass die Informationsgesellschaft und das Internet unter anderem das Bewusstsein für die Ausübung und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihr Verständnis fördern können;

16. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die Computerkriminalität, die Korruption und die Geldwäsche sowie beim Schutz der Rechte der Opfer dieser Verbrechen und erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität²⁷⁶ und das dazugehörige Zusatzprotokoll²⁷⁷ allen Staaten zum Beitritt offenstehen;

17. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Mechanismen der Vereinten Nationen und des Europarats beim Kampf gegen den Terrorismus unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, ermutigt den Europarat, zur Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624

(2005) vom 14. September 2005 weiter beizutragen, und begrüßt das Engagement des Europarats für die Förderung der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus²⁷⁸;

18. *unterstützt* den Aufbau der Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung und dem Europarat, wo angezeigt, mit dem Ziel, den Wiederaufbau und die Entwicklung nach Konflikten und die Friedenskonsolidierung zu fördern, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit;

19. *begrüßt* den Beitrag des Europarats zum Sechsten Ausschuss der Generalversammlung und zur Völkerrechtskommission;

20. *anerkennt* die Rolle der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte beim Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, stellt fest, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁷⁹ und der Aktionsplan des Europarats für Menschen mit Behinderungen 2006-2015 einander ergänzen, und bekräftigt ihre Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf sozialem und kulturellem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung der Armut, den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, die Förderung der Integration von Migranten und Flüchtlingen, die Stärkung des sozialen Zusammenhalts, den Kampf gegen Mütter- und Kindersterblichkeit und die Gewährleistung des Schutzes der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller;

21. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit, die die Allianz der Zivilisationen und der Europarat nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung am 29. September 2008 und dem Beitritt der Allianz der Zivilisationen zur Plattform von Faro hergestellt haben, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Allianz der Zivilisationen einerseits und den Europarat und sein Nord-Süd-Zentrum andererseits, ihre wachsende und fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet des interkulturellen Dialogs fortzusetzen;

22. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Bildung und befürwortet die Ausweitung dieser Zusammenarbeit, die weiterhin auf die Rolle der Bildung beim Aufbau gerechter und humaner Gesellschaften, die durch die Teilhabe des Einzelnen und die Fähigkeit des Einzelnen und der Gesellschaft zur Führung eines interkulturellen Dialogs gekennzeichnet sind, sowie auf die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ausgerichtet sein sollte;

23. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen

²⁷⁵ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

²⁷⁶ Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 185. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 1242.

²⁷⁷ Ebd., Nr. 189.

²⁷⁸ Resolution 60/288.

²⁷⁹ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat in den genannten Bereichen sowie in anderen Bereichen wie Jugend, Sport, biologische Vielfalt, Gesundheit und Verringerung des Katastrophenrisikos, in denen es bereits eine fruchtbare Zusammenarbeit gibt, nach Bedarf zu unterstützen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/131

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 15. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.25 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/131. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997, 54/97 vom 8. Dezember 1999, 56/109 vom 14. Dezember 2001, 58/119 vom 17. Dezember 2003, 60/14 vom 14. November 2005 und 62/9 vom 20. November 2007 sowie ihrer Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom

26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen betroffenen Ländern hat,

Kenntnis nehmend von dem Konsens zwischen den Mitgliedern des Tschernobyl-Forums²⁸⁰ über die ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere indem sie eine Botschaft des Rückhalts und des praktischen Rats an die Bevölkerung gerichtet haben, die in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten lebt,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die nationalen Bemühungen sind, die die Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen der Zivilgesellschaft, namentlich die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, in Reaktion auf die Katastrophe von Tschernobyl und zur Unterstützung der von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen leisten,

mit Anerkennung den entwicklungsbezogenen Ansatz für die Bewältigung der durch die Katastrophe von Tschernobyl verursachten Probleme *begrüßend*, dessen Ziel darin besteht, die Lage der betroffenen Personen und Gemeinschaften mittel- und langfristig zu normalisieren²⁸¹,

²⁸⁰ Das Tschernobyl-Forum setzt sich aus Mitgliedern der folgenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zusammen: Internationale Atomenergie-Organisation, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltgesundheitsorganisation, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Wissenschaftlicher Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung und Weltbank; dazu kommen Vertreter der Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine.

²⁸¹ Siehe den Bericht der Vereinten Nationen „The Human Consequences of the Chernobyl Nuclear Accident: A Strategy for Recovery“ (Menschliche Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl: Eine Strategie zur Wiederherstellung).